
S 40 AS 1540/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsausschluss für Ausländer bei Aufenthalt zur Arbeitsuche - Unionsbürger - kein anderes Aufenthaltsrecht - selbstständige Tätigkeit - Verfassungs- und Europarechtskonformität - sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Zugunstenverfahren - Überprüfungsantrag - Verfallfrist - sozialgerichtliches Verfahren - Zulässigkeit des Hilfsantrags auf Verurteilung des beigeladenen Sozialhilfeträgers - Prozessökonomie
Leitsätze	Der hilfsweise beantragten Verurteilung eines Beigeladenen steht nicht entgegen, dass über den Hauptantrag im Zugunstenverfahren zu entscheiden war.
Normenkette	SGG § 75 Abs 5 ; SGG § 75 Abs 2 Alt 2 ; SGB X § 44 Abs 1 S 1 ; SGB X § 44 Abs 4 S 1 ; SGB II § 40 Abs 1 S 2 F: 2011-03-24; SGB II § 7 Abs 1 S 2 Nr 2 F: 2011-05-13; FreizügG/EU § 2 Abs 2 Nr 2 J: 2004; EuFüRsAbk Art 1; GG Art 1 Abs 1 ; GG Art 20 Abs 1 ; SGB XII § 23 Abs 1 S 1 ; SGB XII § 23 Abs 1 S 3 ; SGB XII § 23 Abs 3 S 1 F: 2006-12-02

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 1540/19
Datum	19.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 2043/19
Datum	11.03.2021

3. Instanz

Datum	18.05.2022
-------	------------

Â

Auf die Revisionen der KlÃ¤gerinnen wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11.Â MÃ¤rz 2021 geÃ¤ndert.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen, soweit die KlÃ¤gerinnen Leistungen nach dem SGBÂ XII von dem Beigeladenen begehren.

Im Ã¼brigen werden die Revisionen zurÃ¼ckgewiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten im Wege eines sog Zugunstenverfahrens um existenzsichernde Leistungen fÃ¼r EU-AuslÃ¤nderinnen fÃ¼r August bis Oktober 2012.

Â

2

Die 1987 geborene KlÃ¤gerin zuÂ 1 ist geschieden und die Mutter der 2006 geborenen KlÃ¤gerin zuÂ 2. Beide sind estnische StaatsangehÃ¶rige und reisten im Januar 2012 ins Bundesgebiet ein. Die KlÃ¤gerin zuÂ 1 meldete zum 19.1.2012 ein Gewerbe âKÃ¼chenhilfe, Reinigungskraft, Aushilfe im Hotelâ an, erzielte hieraus aber keine Einnahmen. Die KlÃ¤gerin zuÂ 2 besuchte ab dem 1.8.2012 eine Grundschule. Eine abhÃ¤ngige ErwerbstÃ¤tigkeit nahm die KlÃ¤gerin zuÂ 1 erst im Dezember 2012 auf.

Â

3

Die KlÃ¤gerinnen erhielten nach ihrer Einreise SGBÂ II-Leistungen zunÃ¤chst vom Jobcenter B T. Nach einem Umzug innerhalb B im Juni 2012 lehnte das beklagte Jobcenter die beantragte Fortzahlung von Leistungen ab, da die KlÃ¤gerin zuÂ 1 lediglich ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche habe (*Bescheid vom 23.7.2012; Widerspruchsbescheid vom 31.7.2012*). Die KlÃ¤gerinnen beantragten spÃ¤ter die ÃberprÃ¼fung ua dieser Bescheide (*Schreiben vom 12.8.2013*). Der Beklagte lehnte diesen ÃberprÃ¼fungsantrag mit der Betreffzeile âAntrag auf

Änderprüfung meines Bescheides vom 07.06.2013 gemäß [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ab (Bescheid vom 16.8.2013; Widerspruchsbescheid vom 23.9.2013). Die hiergegen erhobenen Klagen wies das SG Berlin ab nach Beiladung des auch vorliegend beigeordneten Landes Berlin als Sozialhilfeträger ab (Urteil vom 23.3.2018). Im Berufungsverfahren (L 25 AS 735/18) schlossen die Beteiligten auf Vorschlag des LSG Berlin-Brandenburg einen Vergleich, in dem sich der Beklagte verpflichtete, den Änderungsantrag vom 12.8.2013 zu bescheiden. Er werde den Bescheid vom 23.7.2012 für die Zeit vom 1.8. bis 31.10.2012 in der Sache ändern und sich nicht auf eine Verfristung dieses Antrags berufen. Der Beklagte lehnte den Änderungsantrag vom 12.8.2013 im Anschluss ab (Bescheid vom 6.12.2018; Widerspruchsbescheid vom 14.3.2019).

Ä

4

Die Klägerinnen haben hiergegen Klagen erhoben. Zu diesem Zeitpunkt haben sie in L gewohnt. Das SG hat die auf Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII gerichteten Klagen nach Beiladung abgewiesen (Urteil vom 19.11.2019). Das LSG hat die Berufungen zurückgewiesen (Urteil vom 11.3.2021). Die Voraussetzungen des [§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) liegen nicht vor. Die Klägerinnen hätten keinen Anspruch auf Alg II bzw Sozialgeld, weil sie kein Aufenthaltsrecht gehabt hätten. Der Hilfsantrag auf Verurteilung des beigeordneten Sozialhilfeträgers sei unzulässig. Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch aus [§ 44 SGB X](#) und der Anspruch gegen den Sozialhilfeträger unterschieden sich nach Rechtsgrund und Rechtsfolgen wesentlich, weshalb eine Verurteilung des Beigeladenen ausscheide. Im Übrigen habe der Beigeladene dem Vergleich seinerzeit nicht zugestimmt. Dies spreche dafür, dass die Beteiligten lediglich die Leistungsverpflichtung des Beklagten hätten klären wollen.

Ä

5

Mit ihren Revisionen rügen die Klägerinnen eine Verletzung ihres Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ([Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG](#)). Der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II gemäß [§ 7 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) in der bis zum 29.12.2016 geltenden Fassung sei verfassungswidrig. Jedenfalls bestehe ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gegen den beigeordneten Sozialhilfeträger. Das LSG habe [§ 75 Abs 2 Alt 2, Abs 5 SGG](#) verletzt, indem es den Hilfsantrag als unzulässig angesehen habe.

Ä

6

Die Klägerinnen beantragen,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2021 und des Sozialgerichts Düsseldorf vom 19. November 2019 sowie den Bescheid des Beklagten vom 6. Dezember 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. März 2019 aufzuheben, den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 23. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 2012 zurückzunehmen sowie den Klägerinnen Arbeitslosengeld II bzw Sozialgeld für die Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Oktober 2012 zu bewilligen, hilfsweise,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2021 und des Sozialgerichts Düsseldorf vom 19. November 2019 zu ändern sowie den Beigeladenen zu verurteilen, den Klägerinnen Leistungen nach dem SGB XII für den Zeitraum 1. August 2012 bis 31. Oktober 2012 zu bewilligen.

Ä

7

Der Beklagte beantragt,
die Revisionen zurückzuweisen.

Ä

8

Der Beigeladene beantragt,
die Revisionen hinsichtlich des Hilfsantrags zurückzuweisen.

Ä

II

Ä

9

Die zulässigen Revisionen der Klägerinnen sind teils unbegründet, teils im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet ([ÄS 170 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Zu Recht hat das LSG die Berufungen zurückgewiesen, soweit das SG die Klagen gegen den Beklagten abgewiesen hat. Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Klagen sind jedoch nicht insgesamt abzuweisen, weil eine Verurteilung des Beigeladenen als Sozialhilfeträger auf den Hilfsantrag der Klägerinnen auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII in Betracht kommt ([ÄS 75 Abs 2 Alt 2, Abs 5 SGG](#)). Insoweit ist dem Senat eine abschließende Entscheidung verwehrt.

Ä

1.Â Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die Urteile der Vorinstanzen und der Bescheid vom 6.12.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.3.2019, mit dem der Beklagte die von den KlÃ¤gerinnen begehrte RÃ¼cknahme des Bescheids vom 23.7.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.7.2012 sowie Leistungen nach dem SGBÂ II fÃ¼r die Zeit von August bis Oktober 2012 abgelehnt hatte, sowie das gegen den Beigeladenen gerichtete hilfsweise Begehren der KlÃ¤gerinnen auf Leistungen nach dem SGBÂ XII.

Â

2.Â Verfahrenshindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Zutreffend verfolgen die KlÃ¤gerinnen ihr Begehren gegen den Beklagten im Wege der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1 und AbsÂ 4 iVm Â§Â 56 SGG](#)). Sie ist gerichtet auf Aufhebung des ablehnenden Ã¼berprÃ¼fungsbescheids vom 6.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.3.2019 sowie â unter Aufhebung des die Fortzahlung von Leistungen ablehnenden Bescheids vom 23.7.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.7.2012Â â auf Erteilung eines Bewilligungsbescheids und auf existenzsichernde Leistungen fÃ¼r den streitigen Zeitraum (vgl nur BSG vom 24.5.2017 â BÂ 14Â AS 32/16Â RÂ â BSGEÂ 123, 199 =Â SozR 4â4200 Â§Â 11 NrÂ 80, RdNrÂ 9 mwN). Zutreffende Klageart fÃ¼r den Hilfsantrag auf Verurteilung des Beigeladenen ist demgegenÃ¼ber allein die Leistungsklage.

Â

3. Der angefochtene Ã¼berprÃ¼fungsbescheid vom 6.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.3.2019 ist rechtmÃig. Zutreffend hat der Beklagte die Fortzahlung von SGBÂ II-Leistungen fÃ¼r den Zeitraum August bis Oktober 2012 abgelehnt.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r den von den KlÃ¤gerinnen geltend gemachten Anspruch auf Alg II bzw Sozialgeld unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 23.7.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.7.2012 sind [Â§Â 40 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#) iVm [Â§Â 44 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ X](#) und [Â§Â 19Â ff iVm Â§Â 7Â ff SGBÂ II](#) (Letztere idF des SGBÂ II vor Beginn der streitbefangenen Monate zuletzt durch Gesetz vom 22.12.2011, [BGBl I 3057](#), im Folgenden âSGBÂ II aFâ; Geltungszeitraumprinzip â vgl BSG vom 19.10.2016 â [B 14 AS 53/15 R](#) â

SozR 4-4200 Â§Â 11 NrÂ 78 RdNrÂ 14Â f). Keine Anwendung finden vorliegend insbesondere die mit Wirkung vom 29.12.2016 in Kraft getretenen Neuregelungen durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016 (BGBl I 3155).

Â

14

Nach [Â§Â 40 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#) iVm [Â§Â 44 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ X](#) ist ein Verwaltungsakt auch nach seiner Unanfechtbarkeit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Für die Frage, ob ein Verwaltungsakt wegen anfechtlicher Rechtswidrigkeit zurückzunehmen ist, ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe entscheidend (vgl nur BSG vom 17.7.2014 âĀĀÂ [BÂ 14Â AS 54/13Â RÂ](#) âĀĀ [BSGE 116, 200](#) = SozR 4-4200 Â§Â 7 NrÂ 37, RdNrÂ 15 mwN), wobei diese vom Äberprüfungszeitpunkt her, also rückschauend, zu bewerten ist (âĀĀerweistâĀĀ, vgl nur BSG vom 4.6.2014 âĀĀÂ [BÂ 14Â AS 30/13Â RÂ](#) âĀĀ [BSGEÂ 116, 86](#) =Â SozR 4âĀĀ4200 Â§Â 21 NrÂ 18, RdNrÂ 14; Schätze in Schätze, SGBÂ X, 9.Â Aufl 2020, Â§Â 44 RdNrÂ 11 mwN). Ziel des [Â§Â 44 SGBÂ X](#) ist es, die Konfliktsituation zwischen der Bindungswirkung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts und der materiellen Gerechtigkeit zu Gunsten letzterer aufzulösen (vgl nur BSG vom 30.1.2020 âĀĀÂ [BÂ 2Â U 2/18Â RÂ](#) âĀĀ [BSGE 130, 1](#) = SozR 4-2700 Â§Â 8 NrÂ 70, RdNrÂ 18 mwN).

Â

15

Dem Äberprüfungsbegehren steht zwar nicht bereits die einjährige Verfallfrist entgegen (4.). Ebenfalls erfüllen die Klägerinnen zunächst die Grundvoraussetzungen, um AlgÂ II ([Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#)) und Sozialgeld ([Â§Â 7 AbsÂ 2 SGBÂ II](#)) zu erhalten (5.). Die Klägerinnen waren allerdings von Leistungen nach dem SGBÂ II ausgeschlossen (6.). Dieser Leistungsausschluss ist mit Europa- und Verfassungsrecht vereinbar (7.). Ob die Klägerinnen stattdessen einen Anspruch gegen den Beigeladenen auf Sozialhilfeleistungen haben, kann der Senat auf der Grundlage der berufsgerichtlichen Feststellungen nicht abschließend entscheiden (8.-10.).

Â

16

4. Der Entscheidung des Beklagten stand vorliegend nicht bereits entgegen, dass

nach gefestigter Rechtsprechung des BSG die Verwaltung schon eine Rücknahmeentscheidung nach [§ 44 Abs 1 SGB X](#) nicht mehr zu treffen hat, wenn die rechtsverbindliche, grundsätzlich zurückzunehmende Entscheidung ausschließlich Leistungen für Zeiten betrifft, die außerhalb der durch den Rücknahmeantrag bestimmten Verfallfrist liegen (vgl nur BSG vom 12.10.2016 [B 4 AS 37/15 R](#) [BSGE 122, 64](#) = SozR 4-4200 [§ 40 Nr 10, RdNr 16 mwN](#)). Diese Verfallfrist ist vorliegend eingehalten. Soweit für Verfahren nach dem SGB II das SGB X mit der abweichenden Maßgabe gilt, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren gemäß [§ 44 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) ein Zeitraum von einem Jahr tritt ([§ 40 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) idF des RBEG/SGB II/SGB XII [i. d. F. vom 24.3.2011](#), [BGBl I 453](#); ebenso [§ 40 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II](#) idF des 9. SGB II [i. d. F. vom 26.7.2016](#), [BGBl I 1824](#)), haben die Klägerinnen ihren Überprüfungsantrag rechtzeitig gestellt. Der geltend gemachte Leistungszeitraum vom 1.8. bis 31.10.2012 befindet sich ausgehend von dem am 12.8.2013 gestellten Überprüfungsantrag innerhalb der Jahresfrist. Diese wird nach [§ 40 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) iVm [§ 44 Abs 4 Satz 2](#) und [§ 3 SGB X](#) vom Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Ä

17

5. Nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG erforderte die 1987 geborene Klägerin zu 1 die Leistungsvoraussetzungen des [§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 1, 2](#) und [§ 4 SGB II](#). Bei der Klägerin zu 2 waren als minderjähriges, dem Haushalt der Klägerin zu 1 angehörendes Kind die Leistungsvoraussetzungen für Sozialgeld ([§ 7 Abs 2 Satz 1](#) iVm [Abs 3 Nr 4](#), [§ 19 Abs 1 Satz 2](#), [§ 23 SGB II](#)) gegeben, da sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nur teilweise aus eigenem Einkommen [sowie](#) Kindergeld und Unterhaltsvorschussleistungen [sowie](#) hat bestreiten können. Die Klägerinnen waren auch hilfebedürftig iS von [§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 3](#), [§ 9 SGB II](#), da sie weder über ausreichendes Einkommen noch über Vermögen verfügten, welches den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft vollständig decken konnte.

Ä

18

6. Die Klägerinnen waren jedoch nach [§ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II](#) aF von Leistungen ausgeschlossen.

Ä

19

Nach [§ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II](#) aF sind [sowohl](#) [sowohl](#) also keine Leistungsberechtigten iS des [§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) und [§ 7 Abs 2](#)

SGBâ II â Ausl nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangeh rigen sowie â erst recht â Ausl nder ohne Aufenthaltsrecht (BSG vom 3.12.2015 âââ [B  4  AS 44/15  R](#) âââ [BSGE 120, 149](#) =  SozR 4-4200     7 Nr  43, RdNr  19  ff). Da bereits ein anderes Aufenthaltsrecht als ein solches zur Arbeitsuche sozialrechtlich die positive Feststellung eines Aufenthaltsrechts âallein aus dem Zweck der Arbeitsuche    is von [    7 Abs  1 Satz  2 Nr  2 SGB  II](#) aF hindert bzw den Leistungsausschluss âvon vornherein    entfallen l sst (stRspr; BSG vom 13.7.2017 âââ [B  4  AS 17/16  R](#) âââ SozR 4   4200     7 Nr  54 RdNr  17 mwN; BSG vom 27.1.2021 âââ [B  14  AS 25/20  R](#) âââ SozR 4-4200     7 Nr  59 RdNr  15), m ssten sich die Kl gerinnen f r einen Anspruch auf Alg  II bzw Sozialgeld auf ein anderes Aufenthaltsrecht berufen k nnen, f r das vorliegend nichts ersichtlich ist.

 

20

Die Kl gerin zu  1 war im streitgegenst ndlichen Zeitraum weder als Arbeitnehmerin (    2 Abs  2 Nr  1 Freiz gG/EU) noch als niedergelassene selbstst ndige Erwerbst tige (    2 Abs  2 Nr  2 Freiz gG/EU) freiz gigkeitsberechtigt. Eine abh ngige Erwerbst tigkeit nahm die Kl gerin zu  1 erst im Dezember 2012 und damit nach dem streitgegenst ndlichen Zeitraum auf. Die Freiz gigkeitsberechtigung als Selbstst ndige nach     2 Abs  2 Nr  2 Freiz gG/EU setzt voraus, dass eine erwerbsorientierte T tigkeit als Selbstst ndige mittels einer bestimmten Einrichtung oder Organisation auf unbestimmte Zeit tats chlich ausge bt wird, ohne dass der erzielte Gewinn das Existenzminimum abdecken muss; umgekehrt gen gt die blo e Anmeldung eines Gewerbes nicht (BSG vom 19.10.2010 âââ [B  14  AS 23/10  R](#) âââ [BSGE  107, 66](#) =  SozR 4   4200     7 Nr  21, RdNr  19; BSG vom 3.12.2015 âââ [B  4  AS 44/15  R](#) âââ [BSGE  120, 149](#) =  SozR 4   4200     7 Nr  43, RdNr  28; BSG vom 16.12.2015 âââ [B  14  AS 18/14  R](#) âââ RdNr  26). Die Voraussetzungen f r eine solche erwerbsorientierte T tigkeit als Selbstst ndige sind hier nicht erf llt. Die Kl gerin zu  1 hatte zwar zum 19.1.2012 ein Gewerbe âK chenhilfe, Reinigungskraft, Aushilfe im Hotel    angemeldet. Anhaltspunkte f r eine tats chliche Aus bung der T tigkeit sind aber nicht gegeben. Insbesondere erzielte die Kl gerin zu  1 nach den Feststellungen des LSG keine Einnahmen aus dem angemeldeten Gewerbe.

 

21

Die Kl gerinnen waren auch nicht aus anderen Gr nden freiz gigkeitsberechtigt. Insbesondere scheidet eine Freiz gigkeitsberechtigung als Nichterwerbst tige aus, weil sie nicht  ber ausreichende Existenzmittel verf gten, um ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz selbst zu decken (    2 Abs  2 Nr  5 iVm     4 Freiz gG/EU). Die Kl gerinnen k nnen

sich zudem nicht auf ein Aufenthaltsrecht nach der GÃ¼nstigkeitsregelung des
Â§ 11 Abs 1 Satz 1 FreizÃ¼gG/EU (hier idF des Gesetzes vom 22.11.2011,
[BGBl I 2258](#)) berufen (vgl hierzu nur BSG vom 20.1.2016 â [BÅ 14Å AS 35/15Å R](#)
â SozR 4â4200 Â§ 7 Nr 47 RdNr 28 f). Zuletzt steht den KlÃ¤gerinnen
auch kein Aufenthaltsrecht aus Art 10 VO (EU) 492/2011 zu, weil die KlÃ¤gerin
zu 1 erst nach Ende des streitigen Zeitraums Arbeitnehmerin war. Aus diesem
Grund war die KlÃ¤gerin zu 2 nicht Kind â eines StaatsangehÃ¶rigen eines
Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschÃ¤ftigt ist
oder beschÃ¤ftigt gewesen istâ, als sie im streitigen Zeitraum die Grundschule
besuchte.

Â

22

7.Â Der Leistungsausschluss des [Â§ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II](#) aF ist mit EU-
Recht vereinbar (vgl nur BSG vom 30.8.2017 â [BÅ 14Å AS 31/16Å R](#) â
[BSGEÅ 124, 81](#) =Â SozR 4â4200 Â§ 7 Nr 53, RdNr 27; vgl aus der
Rechtsprechung des EuGH zum SGB II EuGH vom 11.11.2014 â [C-333/13Å](#) â
Dano, [EU:C:2014:2358](#); EuGH vom 15.9.2015 â [Câ67/14Å](#) â Alimanovic,
[EU:C:2015:597](#); EuGH vom 25.2.2016 â [Câ299/14Å](#) â Garcia-Nieto,
[EU:C:2016:114](#); EuGH vom 6.10.2020 â [C-181/19Å](#) â Jobcenter Krefeld,
[EU:C:2020:794](#), RdNr 58). Das Gleichbehandlungsgebot des Art 1 EuropÃ¤isches
FÃ¼rsorgeabkommen (EFA) steht dem SGB II-Leistungsausschluss der
KlÃ¤gerinnen als estnischen StaatsangehÃ¶rigen ebenfalls nicht entgegen, denn
der von der Bundesregierung am 19.12.2011 bezogen auf SGB II-Leistungen
erklÃ¤rte Vorbehalt zum EFA bewirkte eine wirksame EinschrÃ¤nkung der
InlÃ¤ndergleichbehandlung (vgl dazu im Einzelnen BSG vom 3.12.2015
â [BÅ 4Å AS 43/15Å R](#) â [BSGEÅ 120, 139](#) =Â SozR 4â4200 Â§ 7 Nr 46,
RdNr 18 ff).

Â

23

Der Leistungsausschluss des [Â§ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II](#) aF verletzt
entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerinnen kein Verfassungsrecht. Er ist mit dem
Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums (
[Art 1 Abs 1 GG](#) iVm [Art 20 Abs 1 GG](#)) schon deshalb vereinbar, weil die
KlÃ¤gerinnen auf der Grundlage des bis zum 29.12.2016 geltenden Rechts
grundsÃ¤tzlich Zugang zu existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII hatten
(vgl nur BSG vom 30.8.2017 â [BÅ 14Å AS 31/16Å R](#) â [BSGEÅ 124, 81](#)
=Â SozR 4â4200 Â§ 7 Nr 53, RdNr 29 ff; ferner BVerfG vom 4.12.2019
â [1Å BvL 4/16Å](#) â RdNr 17).

Â

24

8. Der Hilfsantrag der Klägerinnen auf Verurteilung des Beigeladenen, ihnen SGB XII-Leistungen zu gewähren, ist im Sinne der Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen und der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet. Entgegen der Ansicht des LSG ist der Hilfsantrag nicht deshalb unzulässig, weil die Klägerinnen ihren Leistungsanspruch gegenüber dem Beklagten im Rahmen eines Zugunstenverfahrens geltend machen (9.). Auf der Grundlage der berufsgerichtlichen Feststellungen kann das BSG über die geltend gemachten SGB XII-Ansprüche nicht abschließend entscheiden (10.).

Ä

25

9. Der Hilfsantrag auf Verurteilung des beigeladenen Sozialhilfeträgers zur Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt ist zulässig. Nach [§ 75 Abs 5 SGG](#) kann ein Träger der Sozialhilfe nach Beiladung verurteilt werden. Ergibt sich im Verfahren, dass bei der Ablehnung des Anspruchs ua ein Träger der Sozialhilfe als leistungspflichtig in Betracht kommt, so ist er beizuladen (*sog unechte notwendige Beiladung*, [§ 75 Abs 2 Alt 2 SGG](#)), wie es hier bereits im erstinstanzlichen Verfahren erfolgt ist.

Ä

26

Vorliegend liegt ein Fall der (unechten) notwendigen Beiladung vor. Als leistungspflichtig in Betracht kommt ein anderer Träger bereits dann, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Leistungsverpflichtung besteht (vgl BSG vom 28.11.2018 [BÄ 14 AS 48/17 R](#) [= BSGE 127, 78](#) = SozR 4 [4200](#) [§ 21 Nr 30](#), RdNr 23 mwN). Dies trifft hier entsprechend dem [Art 1 Abs 1 GG](#) iVm [Art 20 Abs 1 GG](#) abgeleiteten allgemeinen Begehren der Klägerinnen auf Leistungen zur Existenzsicherung zu (vgl hierzu zuletzt BSG vom 27.1.2021 [BÄ 14 AS 25/20 R](#) [= SozR 4 4200](#) [§ 7 Nr 59 RdNr 35 f](#)).

Ä

27

Der Umstand, dass der Hauptantrag auf Leistungen nach dem SGB II im Rahmen eines Zugunstenverfahrens nach [§ 44 SGB X](#) geltend gemacht wird, steht einer Verurteilung des Beigeladenen nicht entgegen. Dies entspricht der Rechtsprechung des BSG (vgl hierzu [allerdings ohne Begründung](#) [BSG vom 7.2.2002](#) [BÄ 7 AL 28/01 R](#) [= RdNr 4, 13](#); BSG vom 16.12.2015 [BÄ 14 AS 18/14 R](#) [= RdNr 13, 39 ff](#); Anschluss zuletzt durch BSG vom 29.3.2022 [BÄ 4 AS 2/21 R](#) [= RdNr 49](#), vorgesehen für BSGE und SozR).

Ä

[§ 75 Abs 5 SGG](#) dient der Prozessökonomie (vgl nur zuletzt BSG vom 26.11.2020 [BÄ 14 AS 23/20 R](#) [SozR 4-4200 § 21 Nr 34 RdNr 13](#)) und ist zugleich eine spezifische Antwort des sozialgerichtlichen Verfahrens auf das gegliederte deutsche Sozialleistungssystem (vgl hierzu bereits BSG vom 11.7.1974 [4 RJ 339/73](#) [SozR 1500 § 75 Nr 2 juris RdNr 20](#); BSG vom 3.4.1986 [4a RJ 1/85](#) [juris RdNr 17](#); Ulmer in Hennig, SGG, [§ 75 RdNr 44](#), Stand Juni 2015). Eine Verurteilung des Beigeladenen setzt [neben der noch offenen Möglichkeit einer Klage gegen ihn \(hierzu BSG vom 13.8.1981 \[11 RA 56/80\]\(#\) \[SozR 1500 § 75 Nr 38 juris RdNr 14\]\(#\); BSG vom 31.5.1988 \[2 RU 67/87\]\(#\) \[juris RdNr 16 ff\]\(#\)\)](#) voraus, dass der gegen den Beigeladenen gerichtete Anspruch an die Stelle des ursprünglich gegen den Beklagten gerichteten Anspruchs tritt. Inhaltlich identisch müssen sie aber nicht sein (BSG vom 15.11.1979 [11 RA 9/79](#) [BSGE 49, 143](#) = [SozR 5090 § 6 Nr 4, juris RdNr 12](#)). Anspruchsgrund und Rechtsfolgen müssen aber im Kern übereinstimmen, weil der in [§ 75 Abs 5 SGG](#) verwirklichte Grundsatz der Prozessökonomie einen Verzicht auf das ansonsten zwingend vorgeschriebene Verwaltungsverfahren nur rechtfertigt, wenn im Prozess gegen den Beigeladenen im Wesentlichen über dieselben Tat- und Rechtsfragen wie im Ausgangsverfahren gegen den Beklagten zu entscheiden ist (BSG vom 8.5.2007 [BÄ 2 U 3/06 R](#) [SozR 4-2700 § 136 Nr 3 RdNr 26 mwN](#)).

Ä

Der von den Klägerinnen gegen den Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Rücknahme des die Überprüfung der Leistungsablehnung für den streitbefangenen Zeitraum ablehnenden Bescheids sowie auf Erteilung eines entsprechenden Bewilligungsbescheids und auf Leistungen nach dem SGB II geht zwar weiter als der hilfsweise gegen den Beigeladenen erhobene Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Er hängt von weiteren Voraussetzungen ab wie zB der Konkretisierbarkeit des Antrags (BSG vom 13.2.2014 [BÄ 4 AS 22/13 R](#) [BSGE 115, 126](#) = [SozR 4-1300 § 44 Nr 28](#)) und dass überhaupt rückwirkend Leistungen zu erbringen wären (BSG vom 12.10.2016 [BÄ 4 AS 37/15 R](#) [BSGE 122, 64](#) = [SozR 4-4200 § 40 Nr 10, RdNr 16](#)). Im Hinblick auf das Leistungsbegehren als dem maßgeblichen Rechtsschutzziel stimmen Anspruchsgrund und Rechtsfolgen aber im Wesentlichen überein. Dies ist für die Möglichkeit der Verurteilung des Beigeladenen ausreichend.

Ä

Soweit das LSG zuletzt erwogen hat, einer Verurteilung des Beigeladenen stehe vorliegend entgegen, dass er dem Prozessvergleich vor dem LSG Berlin-

Brandenburg (LÅ 25Å AS 735/18) nicht zugestimmt habe, folgt hieraus nichts anderes. In tatsächlicher Hinsicht ist unklar, ob eine solche Zustimmung erfolgt ist oder nicht, denn das LSG hat an anderer Stelle festgestellt, dass die Beteiligten den Vergleich geschlossen haben, was den Beigeladenen einschließt ([ÅÅ 69 NrÅ 3 SGG](#); vgl zur Beteiligung des Beigeladenen am Vergleich nur Gall in jurisPK-SGG, ÅÅ 75 RdNrÅ 154, Stand 15.7.2017). Im übrigen ist Gegenstand des Vergleichs lediglich die Zusicherung des Beklagten, einen bislang nicht beschiedenen Überprüfungsantrag nunmehr zu bescheiden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Vergleich von den gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Überprüfungsantrags abgewichen ist, was, sollte hiervon nunmehr die Möglichkeit der Verurteilung des Beigeladenen abhängen, Bedenken hervorrufen könnte. Soweit das LSG meint, die Ausgestaltung des Vergleichs spreche dafür, dass lediglich eine Leistungsverpflichtung des Beklagten geklärt werden sollte, ist jedenfalls nichts dafür ersichtlich, dass die Klägerinnen durch ihre Zustimmung zum Vergleich auf die Geltendmachung von Leistungen nach dem SGB XII verzichten wollten (vgl zum Verzicht [ÅÅ 46 AbsÅ 1 SGBÅ I](#); hierzu im Rahmen eines Vergleichs BSG vom 15.10.1985 [11aÅ RA 58/84](#) [SozR 2200 ÅÅ 1251 NrÅ 115](#) juris RdNrÅ 13; BSG vom 12.12.2013 [BÅ 4Å AS 17/13Å RÅ](#) [SozR 4-1500 ÅÅ 192 NrÅ 2 RdNrÅ 21](#)).

Å

31

10. Ob die Klägerinnen gegen den Beigeladenen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, kann der Senat auf der Grundlage der Feststellungen des LSG nicht entscheiden. Das LSG hat hierzu ausgehend von seiner Rechtsansicht, der Hilfsantrag sei unzulässig keine ausreichenden Feststellungen getroffen.

Å

32

a) Der Senat kann bereits nicht entscheiden, ob dem Anspruch der Klägerinnen auf Sozialhilfeleistungen der Leistungsausschluss nach [ÅÅ 23 AbsÅ 3 SatzÅ 1 SGBÅ XII aF](#) (hier idF des Gesetzes zur Änderung des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2.12.2006, [BGBlÅ I 2670](#); hierzu BSG vom 30.8.2017 [BÅ 14Å AS 31/16Å RÅ](#) [BSGEÅ 124, 81](#) = [SozR 4-4200 ÅÅ 7 NrÅ 53, RdNrÅ 42](#)) entgegensteht. Dies ist nicht der Fall, wenn die Klägerinnen einen Anspruch auf Inländergleichbehandlung gemÅ ArtÅ 1 EFA haben (grundlegend BSG vom 19.10.2010 [BÅ 14Å AS 23/10Å RÅ](#) [BSGEÅ 107, 66](#) = [SozR 4-4200 ÅÅ 7 NrÅ 21](#); BSG vom 3.12.2015 [BÅ 4Å AS 43/15Å RÅ](#) [BSGEÅ 120, 139](#) = [SozR 4-4200 ÅÅ 7 NrÅ 46, RdNrÅ 17](#)). Die Klägerinnen sind als estnische Staatsangehörige vom persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens umfasst, weil Estland Unterzeichnerstaat ist (vgl Council of Europe Portal, Vertragsbüro, Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 014 [EuropÅisches FÅrsorgeabkommen \(SEVÅ NrÅ 014\)](#) [im Internet](#)

abrufbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=014>). Zudem hat die Bundesregierung keinen Vorbehalt im Hinblick auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erklärt. Allerdings erfordert die Anwendung des Gleichbehandlungsgebots des Art 1 EFA, dass sich die Klägerinnen im streitigen Zeitraum erlaubt ist des Art 11 EFA in Deutschland aufgehalten haben, was eine materielle Freizügigkeitsberechtigung oder ein anderes Aufenthaltsrecht voraussetzt (BSG vom 9.8.2018 – [B 14 AS 32/17 R](#) – [SozR 4-4200 § 7 Nr 57 RdNr 34 ff](#); BSG vom 21.3.2019 – [B 14 AS 31/18 R](#) – [RdNr 27](#)). Ob die Klägerin zu 1 über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfügt, hat das LSG ausdrücklich dahinstehen lassen, weil es hierauf im Hinblick auf den mit dem Hauptantrag geltend gemachten Anspruch auf Alg II bzw Sozialgeld nicht ankam.

Ä

33

b) Können sich die Klägerinnen nicht auf das EFA berufen, greift zwar der Leistungsausschluss nach [§ 23 Abs 3 Satz 1 SGB XII](#) aF. Dieser führt jedoch nicht zum Ausschluss von Ermessensleistungen nach [§ 23 Abs 1 Satz 3 SGB XII](#) aF, wonach im übrigen Sozialhilfe geleistet werden kann, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist (vgl dazu im Einzelnen BSG vom 30.8.2017 – [B 14 AS 31/16 R](#) – [BSGE 124, 81](#) – [SozR 4-4200 § 7 Nr 53, RdNr 44 ff](#); BSG vom 21.3.2019 – [B 14 AS 31/18 R](#) – [RdNr 28](#)). Ob die Klägerinnen Anspruch auf solche Leistungen haben, kann nicht abschließend entschieden werden. Nach der Rechtsprechung des BSG zu [§ 23 Abs 1 Satz 3 SGB XII](#) aF ist das Ermessen des Sozialhilfeträgers dann auf Null reduziert, wenn sich das Aufenthaltsrecht verfestigt hat, was regelmäßig ab einem sechsmonatigen Aufenthalt in Deutschland der Fall ist (vgl nur BSG vom 3.12.2015 – [B 4 AS 44/15 R](#) – [BSGE 120, 149](#) – [SozR 4-4200 § 7 Nr 43, RdNr 53 ff](#); BSG vom 30.8.2017 – [B 14 AS 31/16 R](#) – [BSGE 124, 81](#) – [SozR 4-4200 § 7 Nr 53, RdNr 53](#)). Zu der Frage, ob trotz des Zeitablaufs eine Ermessensreduzierung ausscheidet, zB weil die tatsächlichen Lebensumstände der Klägerinnen gegen einen dauerhaften Inlandsaufenthalt sprechen oder die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts eingeleitet hatte (zu diesen Beispielen BSG vom 3.12.2015 – [B 4 AS 44/15 R](#) – [BSGE 120, 149](#) – [SozR 4-4200 § 7 Nr 43, RdNr 58](#)), hat das LSG – ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt – bislang keine Feststellungen getroffen.

Ä

34

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Ä

Erstellt am: 11.08.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024